

Landgemeinden und unsere 100jährige Kantonsverfassung

Wie wir bereits in RZ Nr. 16 vom 18. April 1975 erwähnt haben, wurde vor 100 Jahren die Kantonsverfassung geschaffen, auf der die jetzt gültige, bereinigte Fassung von 1889 grösstenteils beruht. Auf Initiative des Büros des Grossen Rates gedachten letzte Woche die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, die Präsidenten der Landgemeinden und der Bürgergemeinden, die Gerichtspräsidenten und die Basler National- und Ständeräte in einer Feier in der Aula der Museen dieses Jubiläums.

Nach der Begrüssung durch Frau Dr. Gertrud Spiess, Präsident des Grossen Rates, hielt Regierungspräsident Dr. Kurt Jenny die Festansprache. Er sagte dabei u. a., dass bei der das Projekt bearbeitenden Verfassungskommission von vornherein darüber Einstimmigkeit bestand, dass es unzweckmässig sei, neben dem Staat (Kanton) eine besondere Einwohnergemeinde der Stadt mit den entsprechenden Organen zu bilden. Ein freisinniger Vorschlag, die Verwaltung der drei Landgemeinden ebenfalls völlig dem Staat zu übertragen, wurde abgelehnt.

Im Grossen Rat wurde die Verschmelzung der Stadt Basel mit dem Staat ohne Opposition beschlossen, diskutiert wurde fast ausschliesslich über die Stellung der drei Landgemeinden. Der kleine verfassungsrechtliche «Schönheitsfehler», dass dadurch die Vertreter der Landgemeinden im Grossen Rat auch über rein städtische Angelegenheiten mitbestimmen konnten, wurde zwar gebührend gerügt, aber nicht beseitigt.

Die Feier wurde durch ein Bläserquartett des Basler Sinfonieorchesters umrahmt.

Geschichtlicher Rückblick

Als kleine Ergänzung fügen wir bei, dass die erste Basler Kantonsverfassung nach der Kantonstrennung vom 3. Oktober 1833 den drei geliebten Landgemeinden (Riehen, Bettingen und Kleinhüningen) ein besseres Mitspracherecht in kantonalen Dingen als bisher gewährte. Sie wurden in einem Landbezirk zusammengefasst und erhielten einen Statthalter. Riehen

wurde aber nicht etwa Bezirkshauptort, sondern der Statthalter amtete in Basel. Riehen hatte immerhin die Vorzugsstellung, dass zur Unterbringung verschiedener Bezirksbehörden, hauptsächlich auch um Gerichtssitzungen abzuhalten, 1836 ein Gemeindehaus erstellt wurde.

Am 24. Dezember 1873 hob der Kleine Rat den Posten des Statthalters auf und ordnete an, die Gemeinden hätten am 1. Januar 1874 in direkten Amtsverkehr mit der Regierung und den übrigen staatlichen Behörden zu treten. Die neue Kantonsverfassung von 1875 wurde in Riehen mit 85 gegen 12 Stimmen angenommen. Sämtliche Einrichtungen für den Landbezirk fielen damit dahin, so auch das besondere Zivilgericht, nachdem das Polizeigericht schon 1853 aufgehoben worden war.

Riehens Einwohner wurden mündig

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung wurden die Einwohner Riehens völlig mündig. Die Gemeinde hatte viele Aenderungen vorzunehmen. Die Gemeindeversammlung wurde eingeführt. Die erste Gemeindeversammlung am 28. Oktober 1875 nahm davon Kenntnis, dass die «Korporations- und Bürgergüter» ausgeschieden werden müssten, und dass es fortan eine Einwohnergemeinde und eine Bürgergemeinde gebe. Diese Aufteilung des Besitzes dürfte ziemliches Kopfzerbrechen bereitet haben, denn die Ausscheidungsurkunde konnte erst am 17. Februar 1881 ausgefertigt werden.

Selbständigkeit der Landgemeinden gewahrt

Bereits in der Grossratssitzung vom 5. März 1875, als die Kantonsverfassung beraten wurde, kam die Frage der Eingemeindung zur Sprache. Bürgermeister Karl Burckhardt-Iselin vertrat die Ansicht, die Gemeinden dürften nicht verlernen, für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen, sie müssten «ihre Autonomie wahren». Wenn auch in den ersten Jahrzehnten diese Idee nicht von allen Riehener Behörde-Vertretern beherzigt worden ist, so hat sich seither doch die Erkenntnis durchgerungen, dass sich die Gemeinden selbst verwalten sollten. J.